

2392 081

Entscheid.-Samm. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB401/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinz F. [REDACTED],

F. [REDACTED] - Straße [REDACTED], F. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillergplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
9. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Korn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 27. Juni 1976 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

GRUNDGESETZ UND VERFAHRENGESETZ

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 543 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wird jedenfalls durch die Erwäh-
nung getragen, daß der Kläger die Begründungsfrist des
§ 196 Abs. 1 ZPO versäumt hat. Damit ist sein Anspruch erlo-
schen (BGH RzP 1967, 502). Deshalb die Frist versäumt wor-
den ist, spielt keine Rolle. Die Rechtsfolge des Erlöschens
des Anspruchs tritt selbst dann ein, wenn das Verhalten der
Behörde zu der Versäumung beigetragen hat (BGH RzP 1975,
184). Auf die weiteren Einwände der Beschwerde kommt es da-
nach nicht an.

Mai

Dr. Lang